

ZH_OBERGERICHT RU200064 vom 5. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU200064

FR: ZH_OBERGERICHT RU200064 du 5 janvier 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RU200064 del 5 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben.

- 3 -

E. 3

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage der Doppel von Urk. 1 und 3/1-2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 7'193.25. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 5. Januar 2021 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: ip

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.